

# **Vereinssatzung : „Förderverein IGS-Bothfeld“**

## **Die Vereinssatzung des : „Förderverein IGS-Bothfeld e.V.“**

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am: 04.09.2013 in Hannover Bothfeld.

### **§ 1 Name und Sitz**

Der Name des Vereins ist „Förderverein IGS-Bothfeld e.V.“

Der Sitz des Vereins ist Hannover.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben**

Der Förderverein IGS-Bothfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck ist die unmittelbare und gemeinnützige Förderung von Bildung und Erziehung in der Gesamtheit von musischer, mathematisch-naturwissenschaftlicher, sprachlicher und sportlicher Ausbildung der Schüler der IGS Bothfeld.

Der Zweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln allein für die IGS Bothfeld zur dortigen Verwirklichung der o.g. steuerbegünstigten Zwecke.

Aufgabe des Vereins ist es, die Öffentlichkeit, die öffentliche Verwaltung und die politischen Entscheidungsgremien für das Bildungsanliegen der IGS in der Einheit von kultureller, musischer, mathematisch-naturwissenschaftlicher, sprachlicher und sportlicher Ausbildung zu informieren, zu sensibilisieren und zur Förderung anzuregen.

Der Verein unterstützt materiell und ideell den Unterricht, die Unterhaltung der IGS und die sonstigen mit der IGS in Verbindung stehenden Aktivitäten.

Dies soll unter anderem beinhalten:

- Anschaffungen von ergänzenden Lernmitteln, soweit die öffentlichen Mittel nicht ausreichend zur Verfügung stehen
- Unterstützung von Veranstaltungen, die die Teambildung und die soziale Kompetenz fördern
- Unterstützung bedürftiger Schüler bei Klassenfahrten u.ä.
- Finanzierung von Pausenspielzeug

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Gemeinnützigkeit wird beim Finanzamt beantragt.

### §3 Mitgliedschaft

Dem Verein können angehören:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) juristische Organisationen durch benannte Vertreter
- c) Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist für jede volljährige Person und für juristische Personen offen. Die Mitgliedschaft kann versagt werden, wenn sich natürliche oder juristische Personen gegen die Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung bekennen. Jugendliche ab 16 Jahren können dem Verein mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter beitreten.

Der Eintritt in den Verein erfolgt durch schriftliche Willenserklärung des Antragstellers gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Antragsformulare zur Verfügung zu stellen. Der Antragsteller erhält vom Vorstand eine schriftliche Aufnahmebestätigung mit dem Zeitpunkt des Beginns der Mitgliedschaft. Die Form der Aufnahmebestätigung legt die Mitgliederversammlung fest. Die Gründe für ein Versagen der Mitgliedschaft sind dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Über die zulässige Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft endet:

- durch Austrittserklärung
- durch Streichung
- durch Ausschluss
- bei Nichtzahlung von mehr als einem Jahresbeitrag
- bei juristischen Personen mit der Auflösung oder mit Eröffnung eines Insolvenzverfahrens
- durch Tod oder
- bei Auflösung des Vereines.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Schuljahres(31.07) mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen erfolgen.

Ein Mitglied wird bei Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung aus dem Mitgliederverzeichnis durch Beschluss des Vorstandes gestrichen. Der Beschluss ist der Person schriftlich mit Angabe des Zeitpunktes der Beendigung der Mitgliedschaft mitzuteilen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten oder Ziele des Mitgliedes nicht mit der Satzung oder den Prinzipien der freiheitlich-demokratischen Grundordnung vereinbar sind.

Vor der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes ist das Recht auf Anhörung einzuräumen. Die Gründe für die Streichung oder den Ausschluss sind der Person schriftlich mitzuteilen. Gegen die Streichung oder den Ausschluss kann binnen vier Wochen nach Bekanntmachung des Beschlusses Widerspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet darüber. Die Entscheidung wird schriftlich mitgeteilt.

## **§ 4 Beiträge, Haushalt und Vermögen**

Der Verein finanziert seine Tätigkeiten aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und öffentlichen Fördermitteln. Jedes Mitglied hat einen Schuljahresbeitrag (rechnerisch der Beginn des jeweiligen Schuljahres bis dessen Ende). Den Mitgliedern ist die Höhe des Schuljahresbeitrages freigestellt, mindestens jedoch der vom Vorstand (Mitgliederversammlung) festgelegte Schuljahresbeitrag. Den Ehrenmitgliedern ist die Beitragszahlung freigestellt. Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit des Eintritt- und Jahresbeitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Haushaltsführung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit. Einnahmen und Ausgaben werden im Haushaltsbuch nachgewiesen.

Zweckgebundene Spenden dürfen nur entsprechend der Zweckbindung verwendet werden, sie sind getrennt auszuweisen.

Die Bildung von Rücklage kann nur unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des §62 der Abgabenordnung von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

*Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

Der Vorstand legt innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres die Haushaltsrechnung der Mitgliederversammlung vor. Es sind Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Vereins darzustellen. Der Nachweis der Haushaltsführung des abgelaufenen Geschäftsjahres erfolgt in der ersten Mitgliederversammlung im neuen Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung kann die Überprüfung durch einen unabhängigen Prüfer verlangen. Die Entlastung des Vorstandes ist erst nach erfolgtem Nachweis der Haushaltsprüfung zulässig.

## **§ 5 Haftung**

Der Verein haftet Dritten nur mit seinem Vermögen.

Der Verein haftet Dritten für schädigende Handlungen der zur Vertretung des Vereins Berechtigten nach Maßgabe des § 31 BGB.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein im Rahmen der Satzung bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach besten Kräften zu unterstützen.

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Unterrichtung über die gemeinnützigen geförderten Projekte.

Die Mitglieder und Ehrenmitglieder haben ein Recht auf Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, bei denen der Förderverein die Trägerschaft übernommen hat.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Die Arbeit in den Organen ist eine ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung
  - bestellt und entlastet den Vorstand
  - bestimmt Inhalt und Änderung der Satzung
  - beschließt über solche Rechtsgeschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand nicht berechtigt ist
  - beschließt über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens
  - entscheidet endgültig über Widersprüche
  - beschließt über Zuführung und Entnahmen der Rücklagen.
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Den Termin setzt der Vorsitzende oder der Stellvertreter fest und lädt mit einer Frist von vier Wochen ein. Die Einladung erfolgt schriftlich (Bsp. E-Mail, und/oder durch eine schriftliche Mitteilung über den jeweiligen Schüler), unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand ist berechtigt, außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies von 25 % der Mitglieder verlangt wird.
5. Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Enthaltungen werden als nicht erschienene Stimmen gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los. Die Abstimmungsart bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Wahlen ist schriftlich und geheim abzustimmen, soweit nicht die Mitgliederversammlung eine andere Art der Abstimmung beschließt.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und vom Schriftführer oder einem von der Versammlung gewählten Protokollführer zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 9 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzenden
- Stellvertreter der Organisation
- Kassenwart/Verwaltung
- Schriftführer/Öffentlichkeitsarbeit
- zwei Beisitzern.

### Vereinsatzung „Förderverein IGS-Bothfeld“

Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden vertreten die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge der Nennung.

Der Schulleiter / die Schulleiterin (oder deren Stellvertreter) der IGS ist berechtigt, in beratender Funktion an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.“

Der Vorstand wird für maximal zwei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand wird nach außen durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der Vorstand kann für die laufenden Verwaltungsgeschäfte einen Geschäftsführer bestellen. Dieser erhält Einzelvollmacht zur Vertretung des Vereins in laufenden Verwaltungsangelegenheiten. Weitere Anstellungen bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand wird auf der Grundlage von Wahlvorschlägen gewählt. Jedes Mitglied ist berechtigt, Wahlvorschläge einzubringen. Die Wahl wird von einem Wahlvorsitzenden geleitet. Der Wahlvorsitzende darf keine bisherige oder zukünftige Wahlfunktion innehaben. Vor Beginn der Wahl ist der Wahlvorsitzende durch die Mitgliederversammlung festzulegen.

Die Wahl erfolgt, falls kein Mitglied widerspricht, einzeln und in offener Abstimmung. Andernfalls ist eine geheime Wahlhandlung vorzunehmen. Als gewählt gelten die Mitglieder, welche die meisten Stimmen auf ihre Person vereinigen können. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine geheime Stichwahl.

Der Vorstand wählt den Vorsitzenden und die Stellvertreter im Amt für die Dauer von maximal zwei Jahren. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden übernimmt der entsprechend satzungsgemäßigen Reihenfolge nächste Stellvertreter den Vorstandsvorsitz. In der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Nachwahl vorzunehmen. Scheiden vor der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden im Amt einzuberufen.

## **§ 10 Wahl zur Kassenprüfer/in**

Der Verein hat zwei Kassenprüfer/innen, von denen in der Mitgliederversammlung jeweils einer auf Dauer von 2 Jahren gewählt wird, so dass jährlich ein/e Kassenprüfer/in ausscheidet und ein neuer/neue hinzukommt. Sie haben vor dem Jahresabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Der Bericht ist schriftlich zu erstellen.

## **§ 11 Bestellen von Beiräten**

Der Vorstand kann zur effektiven Arbeitsweise Mitglieder des Fördervereins als Beiräte bestellen. Die Beiräte sind Vereinsorgane.

Die Beiräte unterstützen den Vorstand durch fachliche Beratung. Die Mitglieder von Beiräten sind nicht beschlussfähig.

## **§ 12 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung ist, satzungsgemäße Einladung vorausgesetzt, in jedem Falle beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst; eine Stimmabgabe als Vertreter eines abwesenden Mitgliedes ist nicht zulässig.

Beschlüsse, mit denen die Satzung ergänzt oder geändert werden soll, bedürfen der 3/4 Mehrheit der Anwesenden. Der Zweck des Vereins kann nur einstimmig geändert werden. Die abwesenden Mitglieder müssen der Änderung des Vereinszweckes schriftlich zugestimmt haben. Die Auflösung des Vereins bedarf der 2/3 Mehrheit der Mitglieder.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, Stimmabgabe in Vertretung eines nicht anwesenden Vorstandsmitgliedes ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 13 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
  - das Recht auf Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
  - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## § 14 Auszeichnungen und Ehrungen

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, welche die Zwecke des Vereins in besonderem Maße gefördert haben. Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Ernennung von Ehrenmitgliedern zu unterbreiten. Die Ernennung zur Ehrenmitgliedschaft bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.“

Zum Ehrenvorsitzenden kann auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden, wer mindestens zwei Wahlperioden das Amt des Vereinsvorsitzenden ausgeübt hat. Die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden bedarf der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Ehrenvorsitzende ist berechtigt, an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

Für herausragende Leistungen bei der Förderung der IGS Bothfeld verleiht der Vorstand maximal einmal pro Jahr eine Ehrenmedaille. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, begründete Vorschläge für die Auszeichnungvergabe an den Vorstand einzureichen. Die Verleihung der Ehrenmedaille bedarf des einstimmigen Vorstandsbeschlusses.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die IGS Bothfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Nach der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens. Die Liquidation obliegt dem Vorstand. Nach Abschluss der Liquidation geht das Restvermögen des Vereins unter Einhaltung des Sperrjahres an die IGS Bothfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Inkrafttreten

Die Satzung in der vorliegenden Form ist am 04.09.2013 von der Mitgliederversammlung des Vereins „Förderverein IGS-Bothfeld“ beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Vereinssatzung wurde sachlich und inhaltlich richtig, gem. den Beschlüssen der Gründungsversammlung, wiedergegeben/ übertragen.

Errichtungsdatum: 04.09.2013

Änderungsdatum: 11.11.2013

2. Änderungsdatum: 08.09.2015

3. Änderungsdatum: 20.04.2016

4. Änderungsdatum: 24.04.2019

5. Änderungsdatum 27.04.2022

1. Vorsitzende

Herr Kai Röbling



2. Stellvertreterin

Frau Britta Feise

